

## **Satzung Klosterverein St. Anton e. V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Klosterverein St. Anton e. V.“, kurz als „Die Klosterer“ bezeichnet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Forchheim. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung kirchlicher Zwecke nach § 54 AO. Ferner können gemäß § 53 AO mildtätige Zwecke bedacht werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch (§ 52 AO):
  - a) Klosterchor (Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, insbesondere bei Hochfesten und besonders gestalteten Gottesdiensten).
  - b) Klosterorchester und Organisten (Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges).
  - c) Wortgottesdienstgestalter, Lektoren, Kommunionhelfer (Erhalt der Gottesdienste).
  - d) Familiengottesdienste (Frühzeitige Heranführung der Kinder an den Glauben durch besondere Gestaltung der Gottesdienste).
  - e) Oase der Stille (in einer Gruppe Stille finden, sich mit Lebensthemen auseinandersetzen auch in Verbindung mit Stellen aus der Hl. Schrift), Exerzitien im Alltag (wöchentliches Gruppentreffen in der Fastenzeit zur Vorbereitung auf das Osterfest, gegebenenfalls in ökumenischer Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirche vor Ort), Thematische Gottesdienste (besonders gestaltet durch eine Vorbereitungsgruppe zum jeweiligen Sonntagsevangelium).
  - f) Mesner (Erhalt der Gottesdienste und Pflege der Kirche).
  - g) Ministranten (Erhalt der Gottesdienste und Jugendarbeit).
  - h) Klosterbären (Pflege des Liedgutes, Einsatz bei Familien- und Jugendgottesdiensten).

- i) Ökumene, Taizé (Gebet und Gesang, in Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirche vor Ort).
- k) Zusammenarbeit mit der Kongregation der Redemptoristen (Abhaltung der Gottesdienste an bestimmten Festen des Kirchenjahres durch Patres der Kongregation und Fortführung von deren Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen).

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dasselbe gilt beim Ausscheiden der Mitglieder oder bei der Auflösung bzw. bei der Aufhebung des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremdsind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

### **§4 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck bejaht.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder auch juristische Person werden, die bereit ist, durch Mitarbeit auf bestimmten Gebieten oder durch Spenden die Zwecke des Vereins zu fördern. Mit der fördernden Mitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- (4) Die Aufnahme eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Widerspruch die Vorstandschaft.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Vorstandschaft Personen ernannt werden, die sich um die Belange der Klosterkirche bzw. des Vereines verdient gemacht haben.

## **§5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. November des jeweiligen Geschäftsjahres dem Vorstand gemeldet sein.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
  - (a) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
  - (b) ein wichtiger Grund gegeben ist, oder
  - (c) das Mitglied auf zweimalige Warnung hin, unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss, seinen Jahresbeitrag nicht binnen einer Frist von 3 Monaten seit der 2. Mahnung errichtet hat.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Recht und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses, die durch eingeschriebenen Brief erfolgen muss, das Recht, die Entscheidung des Vorstandes durch die nächste Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Diese entscheidet vereinsintern endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind – mit Ausnahme juristischer Personen - stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Sie sind damit einverstanden, dass ihre Adressen durch den Vorstand oder einzelne Mitglieder weitergegeben werden, wenn dies der Umsetzung der obengenannten Aufgaben dient.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand, Vorstandschaft**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie dessen/deren Stellvertreter mit Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und bis zu 10 Beisitzern, wobei aus jeder Gruppierung ein Beisitzer gestellt werden kann.

Beschlussfassungen in Vorstand und Vorstandschaft erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Enthaltungen werden bei der Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht gewertet.

- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher, geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

- (3) Die Wahl der Beisitzer erfolgt in gebündelter Einzelwahl mit relativer Mehrheit, wobei jede/r Stimmberechtigte so viele Stimmen hat, wie Beisitzer zu wählen sind, und für jede zur Wahl stehende Person nur eine Stimme abgeben kann. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist geheime Wahl nur auf Antrag erforderlich. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Der Mandatswechsel erfolgt zum ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.
- (4) Zur Prüfung der Vereinsfinanzen werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht zur Vorstandschaft gehören. Die Wahlperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden oder des/der Schatzmeisters/in beruft die Vorstandschaft aus dem Kreis der Beisitzer eine/n Nachfolger/in durch Mehrheitsbeschluss für den Rest der Amtsperiode.
- (6) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes, der Beisitzer und Kassenprüfer ist zulässig.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haben volles Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§9 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorsitzende
  - vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten,
  - koordiniert die Aufgaben innerhalb der Vorstandschaft,
  - ist Ansprechpartner für Anregungen der Mitglieder,
  - organisiert und moderiert die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vorstandschaft
  - koordiniert die Verbindungen zur Geistlichkeit und zur Klosterstiftung sowie die Aktivitäten der einzelnen Gruppierungen,
  - bezieht bei liturgischen Fragestellungen den jeweiligen Provinzial der Redemptoristen mit ein,
  - empfängt und entscheidet über Mitgliedsanträge.

(3) Der/die Schatzmeister/in

- verwaltet die Vereinskasse,
- führt über Einnahmen und Ausgaben Buch,
- erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand lädt schriftlich per Post oder elektronisch per Email ein und informiert die Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin über Ort, Zeit und Tagesordnung.

(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in.

(3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Leiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Annahme später eingehender Anträge wird vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit entschieden.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere

- über den Bericht des Vorstandes,
- den Finanzbericht des/der Schatzmeisters/in,
- den Jahresbeitrag,
- über Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, des/der Schatzmeisters/in, sowie die Wahl der Beisitzer und der Kassenprüfer,
- Satzungsänderungen,
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder und
- die Auflösung des Vereins.

(6) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie

beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.

(7) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für die Veränderung des Vereinszwecks.

(8) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften zur Prüfung im Hinblick auf die steuerliche Gemeinnützigkeit rechtzeitig vor der beschließenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.

### **§12 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes fallen die vorhandenen Vermögenswerte an die Kongregation der Redemptoristen, die diese Zuwendung ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

### **§13 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Forchheim.

Forchheim, 27. Mai 2013

1. Änderung beschlossen Forchheim, 19.07.2013

2. Änderung beschlossen Forchheim, 17.04.2015